

## Bedingungen des Ausbildungsvertrages

### §1 - Teilnahme

1. Die Teilnahme erfolgt durch eine online Anmeldung oder falls gewünscht alternativ in Papierform.
2. Der Unterricht findet zum fest vereinbarten Termin in der Regel in den Räumen der Musikschule ToniKA statt.
3. Kann der Unterricht aus Gründen der Höheren Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie – z.B. Corona) nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von DozentIn und Schüler (Präsenzunterricht) erbracht werden, ist MS/MI berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den bisher vereinbarten Unterrichtsgebühren den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung zu erbringen. Die eigenen Kosten der Online-Übertragung trägt jede Partei selbst. Sollte Schüler nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Unterricht per Live-Videoübertragung verfügen, ruht der Unterrichtsvertrag bis zum Wegfall der Höheren Gewalt bzw. der behördlichen oder gesetzlichen Anordnung bzw. Regelung.
4. Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie, Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, aber auch niederer Zufall wie Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Streiks, Terrorismus.)

### §2 - Anzahl Unterrichtseinheiten

Die Musikschule unterrichtet **37 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr**. Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und ist in monatlichen Raten gemäß der aktuellen Preisliste zu zahlen.

### §3 - Unterrichtsgebühr

1. Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung erfolgt durch Lastschrift zum 1. des Monats bzw. am darauf folgenden Werktag. Nur nach gesonderter schriftlicher Regelung ist eine andere Zahlungsart möglich. Im Falle einer unbegründeten Rücklastschrift werden die von uns von der Bank berechneten Rücklastschriften berechnet.
2. Die Zahlungsverpflichtung eines Schülers besteht auch dann fort, wenn dieser Ausfallzeiten hat (bei längerer Krankheit kann der Vertrag nach Vorlage eines Attestes ruhen). **Bei Unterrichtsabsagen ist der Lehrer nicht verpflichtet, den versäumten Unterricht nachzuholen. Es gibt keinen Anspruch auf Nachholstunden.**
3. Fällt der Unterricht wegen anderweitiger Verpflichtungen oder Krankheit des Lehrers aus, so wird diese Unterrichtseinheit von einer Vertretung gehalten oder in einem vereinbarten Nachholtermin unterrichtet. Wird der vereinbarte Nachholtermin vom Teilnehmer nicht wahrgenommen, so besteht kein weiterer Anspruch.
4. Eine Erhöhung der Unterrichtsgebühren durch die Schulleitung ist zulässig; und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. Es wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
5. Nehmen mehr Personen einer Familie (Eltern, Kinder und/oder Geschwister) Unterricht an der Musikschule, wird ein Nachlass von 5€ je Familienmitglied gewährt.
6. Belegt ein Schüler/in mehrere Unterrichtsfächer, so wird die Gebühr für das zweite Fach und weitere Fächer um 10% ermäßigt. Dies gilt auch auf die Musik-Karten.

#### **§4 - Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag kann zum **31. März, 30. September oder 31. Dezember** des jeweiligen Jahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden.

##### **Die Kündigung bedarf der Schriftform.**

2. Außerordentliche Kündigungen (z.B. wegen Krankheit, die die Teilnahme am Unterricht auf Dauer unmöglich macht) können mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende nach Vorlage eines Attestes anerkannt werden.

#### **§5 - Organisatorische Neuregelungen**

Die Schulleitung behält sich Neuregelungen in Bezug auf Unterricht und Organisation, wie z.B. die Zusammenlegung oder Auflösung von Kursen, Terminänderungen, Einsatz einer anderen Lehrkraft sowie Tarifierung bei Veränderung der Gruppenteilnehmerzahl jederzeit vor.

#### **§6 - Haftung und Hausordnung**

1. Es gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Kinderwagen, Fahrräder sowie Wertgegenstände, Geld und Instrumente wird keine Haftung übernommen.
2. Speisen dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgebracht werden. Hierzu steht unser Aufenthaltsraum zur Verfügung.
3. Besondere Vereinbarungen, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, bedürfen der Schriftform.
4. Enthält der Vertrag Bestimmungen, die nicht rechtswirksam sind, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Enthält der Vertrag eine Regelungslücke gilt das gleiche.
5. Sonstige Vereinbarungen:

---

Stand 11.11.2021